

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-7675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 11. Mai 1989

DVR: 0000060

Zl. 1745.04/9-III.6/89

Schriftliche Anfrage der Abg. zum Nationalrat Dr. PILZ, SMOLLE, ERLINGER und Genossen betreffend den internationalen Walfang (Nr. 3647/J)

3533/AB

1989-06-05

zu 3647/1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen haben am 19.4.1989 unter Nr. 3647/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den internationalen Walfang gerichtet, die folgendermaßen lautet:

1. Ist Ihnen bekannt, daß Island und Japan den Walfang unter der Bezeichnung "wissenschaftlicher Walfang" ungemindert fortsetzen?
2. Halten Sie die Abschüßzahlen (Island 120 Wale, Japan 825) für einen sogenannten "wissenschaftlichen Walfang" für angemessen?
3. Werden Sie umgehend mit den diplomatischen Vertretern Islands und Japans Gespräche bezüglich des Unterlaufens des Walfangverbotes aufnehmen?
4. Wenn nicht, warum?
5. Werden Sie internationale Schritte zu einem umfassenden Walfangverbot setzen?
6. Wenn nicht, warum?
7. Werden Sie in all Ihren Kontakten mit den Walfangnationen Island und Japan die Frage des Walfanges zur politischen Frage machen?
8. Wenn nicht, warum?
9. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen Feinschmeckerei "Walfleisch" und wissenschaftlichen Walfang?

Ich beeindre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Walfang wird durch das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfanges von 1946 geregelt. Die Mengen der zum Fang freizugebenden Wale werden von der gem. Art. III des Übereinkommens errichteten

./2

- 2 -

Internationalen Walfangkommission festgesetzt, die auch die Einhaltung dieser Beschlüsse überwacht.

Der Walfang zu wirtschaftlichen Zwecken ist nach den Beschlüssen der Internationalen Walfangkommission verboten. 1987 kündigten Japan, Island und Norwegen für 1988 gem. Art. VIII des Übereinkommens Walfänge für wissenschaftliche Zwecke an. Die von Japan bekanntgegebene Quote von 800 Stück jährlich stieß auf den Widerstand der übrigen Mitgliedstaaten der Internationalen Walfangkommission, weswegen Japan nur 300 Lizenzen ausstellte. Tatsächlich wurden von Japan 273 Wale gefangen, von Island 100 und von Norwegen 35. Norwegen hat sein Fangprogramm daraufhin wieder eingestellt, Japan hat für 1989 270 Fanglizenzen erteilt. Das isländische Forschungsprogramm läuft über vier Jahre.

Zu Fragen 3 bis 8:

Österreich gehört dem Abkommen zur Regelung des Walfischfanges vom 24.9.1931 an, dem auch Island angehört (nicht auch Japan); dieses Abkommen gilt jedoch als faktisch außer Kraft getreten. Dem geltenden Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfanges aus 1946 gehört Österreich nicht an, weswegen es sich nicht darauf berufen und keinen Vertreter in die Walfangkommission entsenden kann. Trotzdem wird Österreich den Verlauf der nächsten Tagung der Internationalen Walfangkommission in San Diego, Kalifornien, vom 12. - 16.6. genau verfolgen.

Zu Frage 9:

Art.VIII Absatz 2 des Walfangübereinkommens aus 1946 gestattet ausdrücklich die Verarbeitung und Verwertung der zu wissenschaftlichen Zwecken gefangenen Wale.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

